



Satzung

der Hoffmann-von-Fallersleben-Gesellschaft
(in der Fassung vom 13.08.1992)

§ 1

Die Hoffmann-von-Fallersleben-Gesellschaft hat ihren Sitz in Fallersleben und ist in dem Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Die H.-v.-F.-Ges. hat folgende Aufgaben:

- a) das Andenken an den Dichter und Gelehrten zu ehren und in der Öffentlichkeit lebendig zu erhalten sowie wertvolles Geistesgut in seinem Sinne zu sammeln, zu pflegen und zu veröffentlichen,
- b) die Erinnerungsstätten an den Dichter, insbesondere das Museum und Archiv in Fallersleben, zu betreuen,
- c) sein Gedankengut durch literarische und musikalische Darbietungen fördern,
- d) Mitglieder und interessierte Kreise durch Herausgabe von Mitteilungsblättern oder Sonderdrucke über Aktivitäten der Gesellschaft und des Museums zu unterrichten.

§ 3

Der Hoffmann-von-Fallersleben-Gesellschaft kann jeder als Mitglied beitreten, auch Behörden, Körperschaften, Gesellschaften und Vereine.

Behörden, Körperschaften, Bibliotheken, Vereine und ähnliche Institutionen können vom geschäftsführenden Vorstand als korrespondierende Mitglieder aufgenommen werden.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Ehrenmitglieder können durch die Gesellschaft nach Anhörung der Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie haben Stimmrecht, zahlen jedoch keinen Beitrag.

§ 4

Der Beitrag ist in der 1. Hälfte eines jeden Jahres zu entrichten. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 5

Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt und besteht aus:

1. dem Präsidenten
2. dem stellvertretenden Präsidenten
3. dem Schatzmeister
4. dem stellvertretenden Schatzmeister
5. dem Schriftführer
6. dem stellvertretenden Schriftführer

7. dem Referenten für Publikationen
8. dem jeweiligen Bürgermeister des Stadtteils

Der Präsident, sein Stellvertreter und der Schatzmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand). Jeweils zwei von ihnen vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.

Bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern vor Ablauf ihrer Wahlzeit ist der Vorstand berechtigt, sich selbst bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu ergänzen.

§ 6

Mindestens alle 2 Jahre muß eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden, in welcher der Vorstand einen Verwaltungsbericht über die abgelaufene Geschäftszeit und die Jahresrechnungen vorzulegen hat.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Schriftführer beurkundet und das Protokoll von ihm handschriftlich unterzeichnet.

§ 7

Zur Beratung und Unterstützung des Vorstandes in wichtigen Angelegenheiten wird von der Mitgliederversammlung ein Beirat gewählt, der bis zu 12 Mitglieder umfassen kann, die nicht dem Gesamtvorstand angehören. Die Wahl erfolgt zugleich mit der Wahl des Gesamtvorstandes.

§ 8

Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch zwei für die Dauer von 2 Jahren in der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfer, die dem Gesamtvorstand nicht angehören dürfen.

§ 9

Im Falle der Auflösung der Hoffmann-von-Fallersleben-Gesellschaft oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt ihr Vermögen an die Stadt Wolfsburg oder an eine neu zu gründende Gesellschaft, die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung verwenden müssen.

§ 10

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 11

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf seine Mittel nicht für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.

§ 12

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.